



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2018 - Teil 1 (Prüfung der Einnahmen aus Feldes- und Förderabgaben)

Kleine Anfrage - KA 7/4313

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Frage 1:

Welche Feld- und Förderabgaben wurden im Land erlassen oder nur vermindert erhoben bzw. welche abweichenden Regelsätze wurden festgelegt? Bitte nach Art der Abgabe und Branche auflisten.

Antwort zu Frage 1:

Nach § 30 Bundesberggesetz (BergG) hat der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Förderabgabe ergibt sich aus § 31 BBergG, wonach der Inhaber einer Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums jährlich für gewonnene bergfreie Bodenschätze eine Förderabgabe in Höhe von 10 v. H. des Marktwertes des gewonnenen Bodenschatzes zu entrichten hat. Die Länder haben nach § 32 Abs. 2 BBergG die Möglichkeit, Bergbauberechtigungen auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten von der Feldes- und Förderabgabe zu befreien oder abweichende Abgabesätze zu bestimmen. Die Voraussetzungen, unter denen eine Veränderung der Feldes- und Förderabgaben vorgenommen werden kann, sind in § 32 Abs. 2 BBergG abschließend aufgeführt. Danach kann von einer Abgabenerhebung abgesehen werden, soweit dies zur Anpassung an die bei Inkrafttreten des BBergG geltenden Regelungen geboten, zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zur Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage der aufsuchenden oder gewinnenden Unternehmen, zur Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, zur Verbesserung der Ausnutzung von Lagerstätten oder zum Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange erforderlich ist oder soweit die Bodenschätze im Gewinnungsbetrieb verwendet werden.

(Ausgegeben am 19.02.2021)

Gleiches gilt für einen abweichenden Abgabesatz oder Bemessungsmaßstab.

Nach der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FörderAVO) vom 15. Juli 2019 sind vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 gemäß § 12 FörderAVO verringerte Förderabgabesätze festgelegt. Für Steinsalz und Sole beträgt der Förderabgabesatz 1 v. H. des Marktwertes. Soweit Steinsalz und Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen werden und nicht wirtschaftlich verwertet werden können, beträgt die Förderabgabe 0,5 v. H. des Marktwertes. Für Kiese und Sande, Quarz- und Spezialsande wurde sie auf 8 v. H., für Natursteine auf 5 v. H. und für Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein auf 4 v. H. festgelegt. Braunkohle wurde gemäß § 13 FörderAVO von der Förderabgabe befreit. Eine Befreiung wurde ebenfalls für natürlich vorkommende und für balneologische sowie touristische Zwecke genutzte Sole erteilt.

Eine Verlängerung dieser Regelungen wird derzeit in der Landesregierung geprüft.

Frage 2:

Aufgrund welcher Beweggründe werden insbesondere bei Sole und Steinsalz, Kiese und Sande, Natursteine und verschiedenen Gesteinen für Deko verringerte Förderabgabesätze erhoben?

Antwort zu Frage 2:

Eine Möglichkeit nach § 32 Abs. 2 BBergG von der Feldes- und Förderabgabe zu befreien oder abweichende Abgabesätze zu bestimmen, ist gegeben, soweit dies zur Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage der gewinnenden Unternehmen erforderlich ist.

Die Verringerungen der Abgabesätze für Kiese und Sande, Natursteine und Dekosteine sind in den ebenfalls betroffenen Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Thüringen, aktuell fast übereinstimmend in gleicher Weise geregelt. Mit den ermäßigten Förderabgabesätzen wird ebenfalls berücksichtigt, dass Kiese und Sande, Natursteine und Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein nur in den neuen Bundesländern förderabgabepflichtig sind. Die Marktsituation ist in den betroffenen Bundesländern vergleichbar und hat zu den reduzierten Förderabgabesätzen geführt.

Die Regelungen in Brandenburg gelten nach der dortigen Verordnung zunächst bis Ende 2025. Auch Sachsen beabsichtigt, die abweichenden Abgabesätze bis Ende 2025 zu verlängern.

Daher ist bei diesen Bodenschätzen aus Gründen der Gefährdung der Wettbewerbslage die Festsetzung eines von § 31 Abs. 2 BBergG abweichenden Förderabgabesatzes erforderlich.

Als Begründung für die Ermäßigung des Abgabesatzes bei Steinsalz und Sole wird herangezogen, dass in Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen der Abgabesatz übereinstimmend 1 % beträgt. Der abweichende Abgabesatz von 1 % gilt in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen bis Ende 2025 und in Hessen bis Ende 2026. Thüringen hat Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Steinsalz bis Ende 2020 befreit. Von der Möglichkeit der Festsetzung eines verringerten Förderabgabesatzes für Steinsalz und Sole wurde damit bisher in sämtlichen Bundesländern, in denen

diese Bodenschätze gefördert werden, Gebrauch gemacht. Neben einer Gefährdung der Wettbewerbslage von Steinsalz gewinnenden Unternehmen in Sachsen-Anhalt auch zu anderen Salz gewinnenden Unternehmen auf dem Weltmarkt dient der abweichende Förderabgabesatz auch der Verbesserung der Ausnutzung von Lagerstätten.

Frage 3:

Wie wirken sich diese Verringerungen auf den Haushalt aus bzw. welcher Betrag (in Euro) würde dem Haushalt bei voller Fördermittelabgabe zugerechnet werden? Welche Branche wäre in welcher Höhe stärker belastet?

Antwort zu Frage 3:

Im Zusammenhang mit den abweichenden Förderabgabesätzen lässt sich auf Grundlage der Fördermengen sowie der Marktwerte für das abschließend festgesetzte Erhebungsjahr 2018 eine überschlägig ermittelte Mindereinnahme von 3.284.891,56 Euro exemplarisch für das Jahr 2018 feststellen. Die tatsächlichen und fiktiv berechneten Einnahmen für das Erhebungsjahr 2018 bezogen auf die einzelnen Bodenschätze können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Erhebungsjahr 2018				
Bodenschatz	Abgabesatz lt. FörderAVO im Jahr 2018 in %	Festgesetzte Förderabgabe in €	Abgabesatz lt. § 31 Abs. 2 BBergG	Fiktive Berechnung bei 10 % Abgabesatz
Steinsalz und Sole	1	271.549,55	10	2.715.495,50
Kies und Sande, Quarz und Spezialsande	7	1.191.265,35	10	1.701.807,64
Naturstein	5	330.083,31	10	660.166,62
Tonige Gesteine	10	14.798,71	10	14.798,71
Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein	4	213,34	10	533,35
Gesamt		1.807.910,26		5.092.801,82

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der FörderAVO vom 15. Juli 2019 der Abgabesatz für Kiese und Sande sowie Quarz und Quarzsande ab 2019 von 7 % auf 8 % angehoben wurde.

Frage 4:

Wie erklärt sich der Unterschied zwischen der IST-Einnahme für das Jahr 2019 (2.375.143 Euro) und dem Haushaltsansatz für selbiges Jahr (1.500.000 Euro)?

Antwort zu Frage 4:

Die Differenz hinsichtlich der für das Haushaltsjahr 2019 prognostizierten und tatsächlich eingenommenen Feldes- und Förderabgabe ergibt sich aufgrund ausführlicher und abschließender Überprüfung sämtlicher Sachverhalte für die Erhebungsjahre 2015 bis 2018 im Bereich der Feldes- und Förderabgabe. In diesem Zusam-

menhang wurden ausstehende Förderabgaben festgesetzt und Säumniszuschläge für nicht bzw. zu spät erbrachte Abschlagszahlungen sowie Förderabgaben erhoben und im Jahr 2019 eingenommen.

Frage 5:

Welche Einnahmen ergaben sich diesbezüglich im Jahr 2020? Gab es Auswirkungen der Corona-Krise auf diese Einnahmen?

Antwort zu Frage 5:

Die Ist-Einnahmen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen aus der Erhebung der Förderabgabe betragen im Haushaltsjahr 2020: 2.198.307,77 Euro. Da die Förderabgaben für 2020 erst im Jahr 2021 festgesetzt werden, können Aussagen darüber, ob und wie sich die Corona-Krise auf die Einnahmen aus der Förderabgabe auswirken zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Die Abgabepflichtigen haben bis zum 31. Juli für das vorangegangene Kalenderjahr eine Förderabgabeerklärung abzugeben.

Frage 6:

In welcher konkreten Höhe wirken sich Erlass und Verminderung auf die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich für Sachsen-Anhalt aus?

Antwort zu Frage 6:

Ab 2020 wird anders als bisher die Förderabgabe nur noch zu einem Anteil von 33 v. H. den Steuereinnahmen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zugerechnet (§ 7 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG)). Da die Festsetzung der Förderabgaben für das Kalenderjahr 2020 erst nach Abgabe der Förderabgabeerklärungen möglich ist, können zu den Auswirkungen auf die Einnahmen des Landes aus dem Länderfinanzausgleich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.